

# **Betrieb von Pflegemaschinen und Golfcarts auf öffentlichen Straßen und Flächen**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Problematik „Öffentlicher Verkehrsraum“**
- 2. Die wichtigsten Paragraphen aus den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen und Handlungsmöglichkeiten**
- 3. Rundschreiben DGV zum Thema Golfcarts**
- 4. Checkliste Betrieb von Golfcarts und Pflegemaschinen**
- 5. Checkliste Ausnahmegenehmigung**
- 6. Muster-Ausnahmegenehmigung der Regierung von Oberbayern**
- 7. Wie ist die Golfanlage versichert**
- 8. Formulierung der Haftpflichtbedingungen am Beispiel der Compact für Golfanlagen von HDI**

## 1. Problematik „Öffentlicher Verkehrsraum“

Welcher Headgreenkeeper oder Vorstand/Geschäftsführer einer Golfanlage kennt das Problem nicht? Mit Pflegemaschinen wird eine öffentliche Straße überquert, mit Golfcarts wird ein öffentlicher Weg oder der Parkplatz befahren, um sein Golfbag abzuholen.

Die Frage die sich dabei immer wieder stellt: **Ist das eigentlich erlaubt?**

Um diese Frage beantworten zu können, muss erst einmal definiert werden, was eine öffentliche Fläche ist. Eine klare Definition ist nicht zu finden, sie kann höchstens aus den verschiedensten Gerichtsurteilen zu diesem Thema abgeleitet werden:

***Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offen stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.***

Was bedeutet das denn konkret für eine Golfanlage? Sind die Zufahrtsstraße, der Parkplatz, die Wege auf der Golfanlage öffentlicher Verkehrsraum?

Die Antwort auf diese Fragen kann man leider nicht verallgemeinern, da die Bedingungen auf den Golfanlagen doch sehr unterschiedlich sind. In den meisten Fällen kann man allerdings davon ausgehen, dass die Zufahrtsstraße, der Parkplatz und einige Wege öffentlicher Verkehrsraum sind. Rechtliche Sicherheit bringt hier nur ein Gutachten.

Unstrittig ist dieses Thema sicherlich bei öffentlichen Straßen, wie Gemeinde-, Land- oder Bundesstraßen.

Hier gelten das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und ggf. das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

Die Ämter unterscheiden zwischen privaten, teilöffentlichen und öffentlichen Straßen und Wegen, wobei bereits bei einer Teilöffentlichkeit die genannten Verordnungen gelten.

## 2. Die wichtigsten Paragraphen des StVG und der FZV

Nachfolgend sind auszugsweise die für die Golfanlagen wichtigen Paragraphen dargestellt:

### **Fahrzeugzulassungsverordnung:**

#### §3 Notwendigkeit einer Zulassung:

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.
- (2) Ausgenommen hiervon sind z.B.: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (hierunter fallen auch die meisten Golfcarts).

#### §4 Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme zulassungsfreier Fahrzeuge:

- (1) Die von den Vorschriften ausgenommenen Fahrzeuge nach §3 Abs. 2 dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung).

- (2) Folgende Fahrzeuge nach Absatz 1 dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zudem ein Kennzeichen führen:

Kraftfahrzeuge nach §3 Abs. 2 (hier selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h

- (3) Kraftfahrzeuge nach §3 Abs. 2 (hier vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge => Golfcarts) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zudem ein gültiges Versicherungskennzeichen führen.
- (4) Kraftfahrzeuge nach §3 Abs. 2 (hier selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h muss der Halter zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zudem mit seinem Vornamen, Namen und Wohnort oder der Bezeichnung seiner Firma und deren Sitz kennzeichnen; die Angaben sind dauerhaft und deutlich lesbar auf der linken Seite des Fahrzeugs anzubringen.
- (6) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug keine Betriebserlaubnis hat und/oder das vorgeschriebene Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen nicht führt.

### §47 Ausnahmen:

- (1) Ausnahmen können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Antrag genehmigen.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.
- (3) Sind in der Ausnahmegenehmigung Auflagen oder Bedingungen festgesetzt, so ist die Ausnahmegenehmigung vom Fahrzeugführer mitzuführen.

### **Straßenverkehrsgesetz (StVG):**

#### Haftpflicht §7 Haftung des Halters:

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird. Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn die Benutzung des Fahrzeugs ist durch Verschulden des Halters ermöglicht worden.

#### ***Welche Möglichkeiten hat ein Headgreenkeeper oder Vorstand/Geschäftsführer einer Golfanlage überhaupt, um bei diesem sehr umfangreichen Thema Rechtssicherheit zu erlangen?***

Generell sollten die örtlichen Gegebenheiten durch einen Gutachter oder ggf. die Verwaltungsbehörde geprüft werden.

Wird hierbei festgestellt, dass Pflegemaschinen und/oder Golfcarts öffentlichen Verkehrsraum befahren oder überqueren, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (1) Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde
- (2) Zulassung der Fahrzeuge bzw. Erteilung einer Betriebserlaubnis, je nach Höchstgeschwindigkeit, wobei überprüft werden sollte, ob die Fahrzeuge nicht ggf. gedrosselt werden können
- (3) Umgestaltung der öffentlichen Flächen in nicht öffentliche Flächen (Privatgrund), mit allen dazugehörigen Auflagen

In der Vergangenheit haben sich leider z.B. beim Überqueren einer öffentlichen Straße mit einer Pflegemaschine auch schon folgenschwere Unfälle mit Personenschäden ereignet, bei denen sich nicht nur der Vorstand sondern auch der Headgreenkeeper verantworten musste.

Dabei geht es dann nicht nur um einen Verstoß gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung, sondern auch um Steuerhinterziehung (Kfz-Steuer) und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, was ohne weiteres auch mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### 3. Rundschreiben DGV zum Thema Golfcarts (siehe Anlage)

#### 4. Checkliste Betrieb von Golfcarts und Pflegemaschinen

Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offen stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Befahren oder überqueren Sie:

- Öffentliche Wege  ja  nein
- Öffentlichen Parkplatz  ja  nein
- Öffentliche Straßen  ja  nein

Bei einem oder mehreren ja:

##### 1. Pflegemaschinen (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen):

Von mehr als 6 km/h bis 20 km/h

⇒ Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung notwendig

Über 20 km/h

⇒ Zulassung mit amtlichen Kennzeichen notwendig

⇒ ggf. Drosselung auf 20 km/h möglich

##### 2. Golfcarts (vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge):

Leermasse nicht mehr als 350 kg, bis 45 km/h, max. Nennleistung bis 4 kW

⇒ Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung und Versicherungskennzeichen notwendig

Leermasse mehr als 350 kg oder über 45 km/h oder über 4 kW

⇒ Zulassung mit amtlichen Kennzeichen notwendig

Für alle Fahrzeuge nach 1. und 2. ist eine Ausstattung (Licht, Bremsen etc.) nach StVZO bzw. FZV notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich bei Golfcarts auf ca. 1.200 – 1.500 EUR je Fahrzeug, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen können diese deutlich höher liegen.

## **5. Checkliste für die Ausnahmegenehmigung nach §70 Abs. 1 StVZO / § 47 Abs. 1 FZV**

Der Antrag ist immer beim jeweiligen Landratsamt unter Nennung eines sinnvollen Ansprechpartners mit Kontaktdaten zu stellen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen:

- Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers (Eigentümer der Straße/des Weges), dessen Zustimmung möglichst Auflagenfrei sein sollte. Häufig wird als Auflage eine Beleuchtung gefordert.
- Ein Sammelgutachten des jeweiligen TÜV's, mit Liste der Fahrzeuge, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird. Hier können auch Fahrzeuge z.B. Golfcarts mit aufgeführt werden, die z.B. Privatpersonen gehören.
- Eine aussagekräftige Karte (keine Flurkarten), aus der hervorgeht, an welchen Stellen die Straße/ der Weg überquert bzw. befahren wird. Hier sollte jeweils ein Korridor von z.B. 25 – 50 m eingezeichnet werden.
- Versicherungsbestätigung, in der Regel reicht eine Betriebshaftpflicht mit entsprechender Formulierung aus.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für maximal 3 Jahre und muss dann wieder erneut beantragt werden.

Die übliche Bearbeitungszeit bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen liegt zwischen 1 bis 2 Monaten.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt 200 EUR.

Sinnvoll ist es, sich vorab mit der Zulassungsstelle des jeweiligen Landratsamtes in Verbindung zu setzen, insbesondere wenn Land oder Gemeinde der Straßenbaulastträger ist.

## **6. Muster-Ausnahmegenehmigung der Regierung von Oberbayern (siehe Anlage)**

## 7. Wie ist die Golfanlage versichert?

***Es für einen Headgreenkeeper oder Vorstand/Geschäftsführer einer Golfanlage auch von persönlichem Interesse zu wissen, wie die Golfanlage denn überhaupt versichert ist.***

Auch dieses Thema ist bei Golfanlagen als sehr diffizil anzusehen, da hier mehrere Deckungen greifen können.

Bei gemeinnützigen Vereinen besteht Versicherungsschutz über die jeweilige Landessportbund-Deckung aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Beträgt die Höchstgeschwindigkeit mehr als 20 km/h besteht kein Versicherungsschutz. Golfcarts fallen nicht unter die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sind deshalb nicht versichert.

Hier greift dann die DGV-Deckung ein, welche subsidiär Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung von Golfcarts beim Golfspiel und elektrisch angetriebenen Handwagen beim Golfspielen bietet. Allerdings gilt dieser Versicherungsschutz nur für DGV-Clubmitglieder. Zudem wird geprüft, ob ggf. die Privathaftpflicht des Fahrers den Schaden übernimmt.

Für Betreibergesellschaften besteht nur Versicherungsschutz über eine separate Betriebshaftpflichtversicherung, welche folgende oder ähnliche Formulierungen beinhalten sollte:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Ob diese Formulierung im Einzelfall ausreichend ist oder ob eine so genannte AKB-Deckung (nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung), welche wesentlich umfangreicher ist, notwendig ist, sollte jeder Golfmanager oder Vorstand einer Golfanlage fachkundig überprüfen lassen.

## 8. Bedingungsauszug Compact für Golfanlagen Baustein Haftpflicht

### § 8 Kraftfahrzeuge

1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf solchen Betriebsgrundstücken gehalten, geführt oder verwendet werden, die als beschränkt öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind. Versicherungsschutz wird insoweit nach Maßgabe dieses Vertrages und der bei Vertragsabschluss gültigen „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ gewährt.

In der Regel wird noch als besondere Vereinbarung folgendes formuliert:

Das Befahren von öffentlichen und teilöffentlichen Flächen und Wegen mit Pflegemaschinen und Golfcarts gilt mitversichert (AKB-Deckung).

Wichtiger Hinweis: Alle in dieser Broschüre gemachten Angaben sind nach bestem Wissen recherchiert. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Marc Lahaye, HDI Generalagentur, Verbandsbetreuung Golf**  
**Josef-Schön-Str. 7, Tel./Fax: 08241 50789-50/-51**  
**E-Mail: marc.lahaye@hdi.de**